

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus - Abteilung Sport**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

- WST5-A-130/75

Bearbeiter  
Dr. Meißnitzer

(0 27 42) 9005

Durchwahl Datum  
12602 7. Oktober 2003

Betrifft  
NÖ Sportgesetz, Novelle; Motivenbericht

### Hoher Landtag!

Zum Entwurf der Novelle wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 14.10.2003  
Ltg.-**89/S-4-2003**  
R- u. V-Ausschuss

#### Allgemeiner Teil:

##### 1. Ist-Zustand:

Das **NÖ Sportgesetz**, LGBL. 5710-0, regelt in seinem IV. Abschnitt das **NÖ Schilehr-** und im V. Abschnitt das **NÖ Bergführerwesen**. Mit dieser Vorgangsweise wurde der Vorgabe des NÖ Landtages nach Deregulierung von Rechtsvorschriften entsprochen.

Die fachliche Befähigung, die ein Leiter einer Schischule in Niederösterreich zu erbringen hat, setzt die erfolgreiche „Staatliche Skilehrer- und Skiführererausbildung“ an einer österreichischen Bundesanstalt für Leibeseziehung voraus.

Diese Bundesanstalten (derzeit nur BAFL Innsbruck) führen auch die „Staatliche Bergführererausbildung“ durch.

Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ergibt sich nunmehr als Folge des angestrebten Binnenmarktes und der Beseitigung der Hindernisse für die berufliche Niederlassung und Dienstleistung, das Ziel der Nichtdiskriminierung von EG-Angehörigen.

Die Anerkennung der **Sportdiplome** zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wird durch das allgemeine System zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise, das mit den **Richtlinien 89/48/EWG** und **92/51/EWG** eingeführt wurde, geregelt. Die Sportlehrerberufe fallen in den meisten Fällen unter die zweite Richtlinie. Diese Richtlinien gelten für „reglementierte Berufe“, d.h. für Berufe, deren Zugang oder Ausübung im Aufnahmestaat vom Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen abhängig ist. Die allgemeine Anerkennungsregelung sieht grundsätzlich vor, dass eine Person die zur Berufsausübung in ihrem Herkunftsmitgliedstaat voll qualifiziert ist, dies auch im Aufnahmemitgliedstaat ist. Ihre Qualifikationen müssen grundsätzlich als solche anerkannt werden.

Dies hindert jedoch den Aufnahmestaat nicht daran, in bestimmten, von den Richtlinien vorgesehenen Fällen, vom Antragsteller zu verlangen, dass er einen **Anpassungslehrgang** absolviert oder eine **Eignungsprüfung** ablegt.

Die beiden Richtlinien wurden durch die **Richtlinie 2001/19/EG** insoweit erweitert, dass der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er vom Antragsteller die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung verlangt, zuvor überprüfen muss, ob die vom Antragsteller während seiner **Berufserfahrung** erworbenen Kenntnisse, die wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise abdecken.

Für Niederösterreich stellt sich nun die Frage, wie mit Anträgen um Bewilligung der Leitung einer Schischule oder Ansuchen um Erteilung einer Befugnis als Bergführer aus anderen EG-Mitgliedstaaten zu verfahren ist, deren Inhalt die Ausübung dieser Tätigkeiten bildet, ohne dass die vom Gesetz verlangte fachliche Befähigung vorliegt.

Die derzeit geltende Regelung über die Anerkennung anderer Befähigungsnachweise ist daher zu überarbeiten und dem EG-Recht anzupassen.

## **2. Soll-Zustand:**

Ziel des vorliegenden Entwurfes ist die Herstellung eines mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmenden Rechtszustandes. Es sind daher die

1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 19, S. 16, in der Fassung der Richtlinie

2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung berufliche Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1-51

2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209, S. 25

in das NÖ Landesrecht umzusetzen.

Dabei wird eine weitgehende Übereinstimmung mit den entsprechenden Gesetzen der anderen Bundesländer angestrebt.

### **3. Verfassungsrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Berührungspunkte zu anderen landesrechtlichen Vorschriften bestehen nicht.

### **5. Auswirkungen auf das Klimabündnis:**

Der vorliegende Entwurf enthält keine Regelungen, die Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses haben.

### **6. Probleme der Vollziehung:**

Durch den vorliegenden Entwurf wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

Die Einbindung des NÖ Berufs-Schlehrerverbandes bzw. des Bergführerverbandes Wien/NÖ in jedem Antragsfall zur Feststellung der Qualifikation ist vorgesehen.

Die näheren Bestimmungen werden in Verordnungswege erlassen.

## **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Seit dem Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Gemeinschaft sind bei den Behörden des Landes Niederösterreich keine Anträge auf Gleichstellung von EG-Angehörigen in diesen beiden Sportberufen eingelangt. Es kann aber keine Aussage gemacht werden, ob und wie viele Anträge in Zukunft, insbesondere nach Beitritt der Kandidatenländer im Jahr 2004, zu erwarten sind.

Jedenfalls wird die vorliegende Novelle, welche eine verpflichtende Umsetzung von Maßnahmen des Gemeinschaftsrechtes darstellt, keine zusätzlichen Kosten für das Land verursachen.

Für den Normunterworfenen entstehen die im Verwaltungsverfahren vorgeschriebenen Kosten. Allfällige weitere Kosten sind bei Verpflichtung zu einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrganges zu entrichten.

## **8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß Art. 6 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme nicht dieser Vereinbarung, da das Land auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechtes zur Umsetzung der genannten Richtlinien verpflichtet ist.

## **9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmung, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht.

## **Besonderer Teil:**

Es darf hierzu gleichzeitig auf den Inhalt der Synopse verwiesen werden, wo im Anschluss auf jede im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit Änderungsvorschlägen versehene Stellungnahme festgehalten ist, wie darauf reagiert wurde. Es ist daher in Teilen des nunmehr überarbeiteten vorliegenden Entwurfes einschließlich des Motivenberichtes eine Abweichung gegenüber der Fassung in der Begutachtung gegeben.

### Zu Z. 1:

Der geltende Absatz 4 des § 15 entfällt, weil der neue § 15a eine detaillierte Regelung über die Anerkennung enthält.

### Zu Z. 2 (§ 15a):

#### Abs. 1)

In Entsprechung des bestehenden Instanzenzuges bei Bewilligungen des Betriebes einer Schischule soll die Bezirksverwaltungsbehörde auch bei Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung von Antragstellern in erster Instanz zuständig sein. Damit ist eine Berufungsmöglichkeit an die Landesregierung möglich.

Im Einzelfall ist dem Antragsteller eine Eignungsprüfung (bei theoretischen Mängeln) oder ein Anpassungslehrgang (bei praktischen Mängeln) vorzuschreiben.

In diesem Verfahren wird der NÖ Schilcherverband einzubinden sein, sodass einer Entscheidung eine von Sachverständigen verfasste Stellungnahme zugrunde gelegt werden kann.

#### Abs. 2)

Nach Beschlussfassung durch den NÖ Landtag werden von der Landesregierung im Verordnungswege die näheren Vorschriften über Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung erlassen. Dabei ist eine weitgehende Übereinstimmung mit den Verordnungen anderer Bundesländer vorgesehen.

Abs. 3)

Das Anerkennungsverfahren soll auch auf Angehörige von Nicht-EG-Staaten oder „Noch-Nicht-EG-Staaten“ anwendbar sein, die bereits jetzt einen hohen Ausbildungsstandard besitzen, vor allem die Schweiz. Denkbar wären auch Anträge von Bürgern der Balkan- und Kaukasus-Staaten.

Abs. 4)

Eine in einem anderen österreichischem Bundesland ausgesprochene Anerkennung sollte auch – wegen der gleichen Anforderungen – ohne weiteres Verfahren in Niederösterreich gelten.

Zu Z. 3 (§ 28 Abs. 3):

Da an den Bergführerberuf besondere Anforderungen gestellt werden, um die Sicherheit der geführten Gäste im alpinen Gelände zu gewährleisten, ist bei Anerkennung ausländischer „Bergführerdiplome“ vom hohen österreichischen Niveau auszugehen und im Einzelfall eine (zusätzliche) Eignungsprüfung vorzuschreiben.

Zu Z. 4 (VII. Abschnitt):

Die Umsetzung der Richtlinien ist bereits in der Systematik des NÖ Sportgesetzes schlagwortartig erkennbar.

Zu Z. 5 (§ 36):

Der geltende § 35 (Schlußbestimmungen) erhält nunmehr als (letzter) Paragraph die Bezeichnung „§ 36“.

Zu Z. 6 (§ 35 neu):

Gemäß den NÖ Legistischen Richtlinien soll die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft in Gesetzen oder Verordnungen in der jeweiligen Rechtsvorschrift

als eigener Paragraph vor den Übergangs- und Schlussbestimmungen ersichtlich gemacht werden. § 35 (neu) mit den umgesetzten Richtlinien ist daher vor den Schlussbestimmungen (nunmehr § 36) einzufügen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Sportgesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

P r o k o p

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung